

Amtsblatt für das Amt

Brüssow (Uckermark)

und Informationen aus den Gemeinden:

Stadt Brüssow, Carmzow-Wallmow, Göritz, Schenkenberg, Schönfeld

– kostenlos –



29. Jahrgang

Brüssow, den 16. Dezember 2021

Ausgabe 12/2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für die gute Zusammenarbeit im zurückliegenden Jahr möchte ich mich herzlich bedanken.

Ein besonderer Dank gilt allen Einwohnerinnen und Einwohnern, Kameraden und Kameradinnen der freiwilligen Feuerwehr, Firmen, Vereinen, Institutionen und Mandatsträgern, die sich zum Wohle der Allgemeinheit engagiert haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt denen, die die Bereiche der Daseinsvorsorge nicht nur aufrechterhalten haben, sondern diese unter den besonderen Umständen hervorragend gemeistert haben, wie Ärzte*innen, Erzieher*innen, Pfleger*innen, Apotheker*innen, Verkäufer*innen, Essenlieferanten*innen, LKW-Fahrer*innen, u.v.a.m.

Im Namen der Amtsverwaltung wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein erholsames und friedliches Weihnachtsfest.

Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen allen Gesundheit.

Mit herzlichen Grüßen

Hartwig
Amtdirektorin



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Telefonverzeichnis Amt Brüssow (Uckermark) 2
- Schließzeiten des Amtes Brüssow (Uckermark) zum Jahreswechsel 2021/2022 3
- Ankündigung einer neuen Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Stadt Brüssow ab 01. Januar 2021 3
- Mitteilung der Friedhofsverwaltung 3
- Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Brüssow 3
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg 3
- Beschluss über die Aufstellung des B-Plans Nr. 6 Windfeld Baumgarten 6
- Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für das Gebiet zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ der Gemeinde Schenkenberg 7
- Amtliche Bekanntmachung 10
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow 10

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz 14
- Friedhofsordnung der Gemeinde Göritz 14
- Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Göritz 19
- Sitzungstermine 20

Nichtamtlicher Teil

- Ein Trampolin für Brüssow 21
- Weihnachtsgruß 21
- Dankeschön 21
- Fotos aus dem Museum Brüssow 22
- Elterninfo – Lesestart 22
- Spielplatz in Hedwigshof 23
- Rettungsschwimmer gesucht 23
- Kirchliche Informationen 23
- Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges 25

Amtliche Bekanntmachungen – Anfang –

Telefonverzeichnis Amt Brüssow (Uckermark)

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Amtsdirktorin			
Frau A. Hartwig	Amtsdirktorin	039742/860-10	2
Frau S. Bethke-Koch	Sekretariat / Poststelle / Sitzungsdienst	039742/860-11	2
Hauptamt			
Herr U. Schwanecke	Hauptamtsleiter / Personal / Standesamt	039742/860-20	5
Frau V. Eichhorn	Sekretariat / Sitzungsdienst / Amtsblatt	039742/860-11	2
Frau E. Joachim	Einwohnermeldeamt / Standesamt	039742/860-24	4
Frau S. Giebner	Friedhof / Kita	039742/860-22	1
Frau I. Seefeldt	Schulen / Kultur / Sitzungsdienst	039742/860-23	1
Frau D. Jesswein-Wójcik	Nachbarspracherwerb	039742/860-21	
Kämmerei			
Frau B. Briese	Kämmerin	039742/860-30	12
Frau M. Werth	stellv. Kämmerin	039742/860-30	12
Herr J. Abendroth	Kalkulation/EDV/ Fuhrpark/Stadt - und Gemeindearbeiter / IT-Sicherheitsbeauftragter	039742/890-412	
Herr M. Groß	Steuern	039742/860-31	13
Frau J. Mittelstädt	Geschäftsbuchhaltung / Steuern	039742/860-32	13
Frau C. Anders	Kasse/Vollstreckung	039742/860-33	11
Frau S. Hochfeld	Kasse	039742/860-33	11
Frau Y. Pfund	Datenschutzbeauftragte / Lohn	039742/860-34	16
Frau A. Pohl	Buchhaltung	039742/860-34	16
Bauamt			
Herr R. Stojanov	Sachgebietsleiter	039742/860-40	3
Frau A. Wodrich	Spielplätze / Sportplätze / Straßen / Vergabe	039742/860-42	6
Herr R. Reiss	allgemeine Bauangelegenheiten	039742/860-43	6
Frau S. Rückbrecht	Bewirtschaftung/Gewerbe / Versicherungen / Wasser- und Bodenverband	039742/860-41	A
Herr E. Riechert	Liegenschaften	039742/860-44	A
Ordnungsamt			
Herr M. Buse	Sachgebietsleiter / Feuerwehr	039742/890-413	
Frau L. Petschick	Tierhaltung / Tierschutz/ Verkehrsüberwachung / Winterdienst	039742/890-411	
Herr M. Reichow	Verkehrsschilder / -überwachung / Winterdienst	039742/890-411	
Frau K. Schröder	allg. Ordnungsangelegenheiten / Winterdienst	039742/890-411	
Herr H. Tillack	Gerätewart	039742/890-413	

Sprechzeiten:

Dienstag: 08:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
 Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Montag, Mittwoch, Freitag - nach Vereinbarung

Internet: www.amt-bruessow.de
 E-Mail: info@amt-bruessow.de

Schließzeiten des Amtes Brüssow (Uckermark) zum Jahreswechsel 2021/2022

Das Amt Brüssow bleibt vom 23. Dezember 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.

Ab Montag, 3. Januar 2022, ist das Amt Brüssow wieder erreichbar. Ab Dienstag, 4. Januar 2022, sind erforderliche Besuche nach vorheriger Terminabsprache wieder möglich.

In dringenden Fällen besteht ein Bereitschaftsdienst des Standesamtes am Donnerstag, 23. Dezember 2021, sowie vom Montag, 27. Dezember 2021, bis Donnerstag, 30. Dezember 2021.

Von 8:00 bis 12:00 Uhr ist Herr Schwanecke unter der Rufnummer 0171 / 36 28 35 5 zu erreichen.

Ankündigung einer neuen Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Stadt Brüssow ab 01. Januar 2021

Die Gemeinde Stadt Brüssow beabsichtigt, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes, in der Gemeinde Stadt Brüssow, zu überarbeiten. Die Stadtverordneten der Gemeinde Stadt Brüssow werden kurzfristig eine neue Straßenreinigungsgebührensatzung beschließen, die rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft treten wird.

Wir möchten alle Bürger der Stadt Brüssow vorsorglich darauf hinweisen, dass auf Grundlage der neu zu beschließenden bzw. zu überarbeitenden Satzung im Jahr 2022, Gebühren für das Jahr 2021 erhoben werden.

Hartwig
Amtsdirektorin des Amtes Brüssow

Mitteilung der Friedhofsverwaltung

Die Stadtverordneten der Gemeinde Stadt Brüssow haben auf Empfehlung des Ortsbeirates Grünberg in ihrer Sitzung am 31.08.2021 die Schließung der Trauerhalle auf dem kommunalen Friedhof in Battin beschlossen. Das Gebäude entspricht nicht den Anforderungen einer Bestattungseinrichtung gemäß § 2 Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) und steht ab sofort nicht mehr als öffentliche Einrichtung für Trauerfeiern in der Gemeinde zur Verfügung.

Giebner
Sachbereich Friedhof

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Brüssow Beschlüsse vom 16.11.2021

**Beschluss 0009/21 zur Beschlussvorlage 0009/21:
Beschlussfassung des Amtsausschusses zum Amtsgebäude**

Herr Pohl stellt den Antrag den Beschluss 0009/21 wie folgt zu ändern:

Der Amtsausschuss beschließt die Varianten 1 & 2 für ein mögliches Szenario eines Amtsgebäudes zu favorisieren. Das

Amt Brüssow wird beauftragt eine Gesamtkostenschätzung zu erstellen, mit der der Amtsausschuss vorbehaltlich der Finanzierbarkeit den Beschluss zur Umsetzung erteilen kann.

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

Beschlüsse der Gemeindevertretung Schenkenberg Beschlüsse vom 29.11.2021

**Beschluss 033/21 lt. Beschlussvorlage 0033/21:
Regelmäßige, monatliche, kostenfreie Nutzung der Räumlichkeiten im Speicher Ludwigsburg durch den Landfrauenverein Uckermark e.V.**

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt, dem Landfrauenverein Uckermark e.V. mit Sitz in Ludwigsburg den kleinen Raum im Speicher Ludwigsburg mit Nebenräumen einmal monatlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind nach Benutzung zu Reinigen.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31.12.2022. Die Terminabsprachen sind mit dem Amt Brüssow zu tätigen. Veran-

staltungen der Gemeinde und private Anmeldungen für die Räumlichkeiten haben Vorrang.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0035/21 lt. Beschlussvorlage 0035/21:
Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ der Gemeinde Schenkenberg**
Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ zur Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen.

Der für unwirksam erklärte Bebauungsplan Nr. 5 „Windfeld Baumgarten“ soll geheilt werden und an dessen städtebaulichen Konzept grundsätzlich festgehalten werden. Es soll Baurecht für bis zu fünf Windkraftanlagen geschaffen werden. Bei der Errichtung der Windkraftanlagen ist ein Abstand von 1.000 Meter zur Wohnbebauung einzuhalten.

Für das Ziel der Planung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, sind erneut zu ermitteln und zu bewerten.

Das Plangebiet liegt auf einer Ackerfläche zwischen Baumgarten und Grünow, angrenzend zur Gemeinde Grünow, westlich der Autobahn A20.

Der Geltungsbereich von etwa 214 Hektar umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist im beiliegenden Lageplan dargestellt (Anlage 2).

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

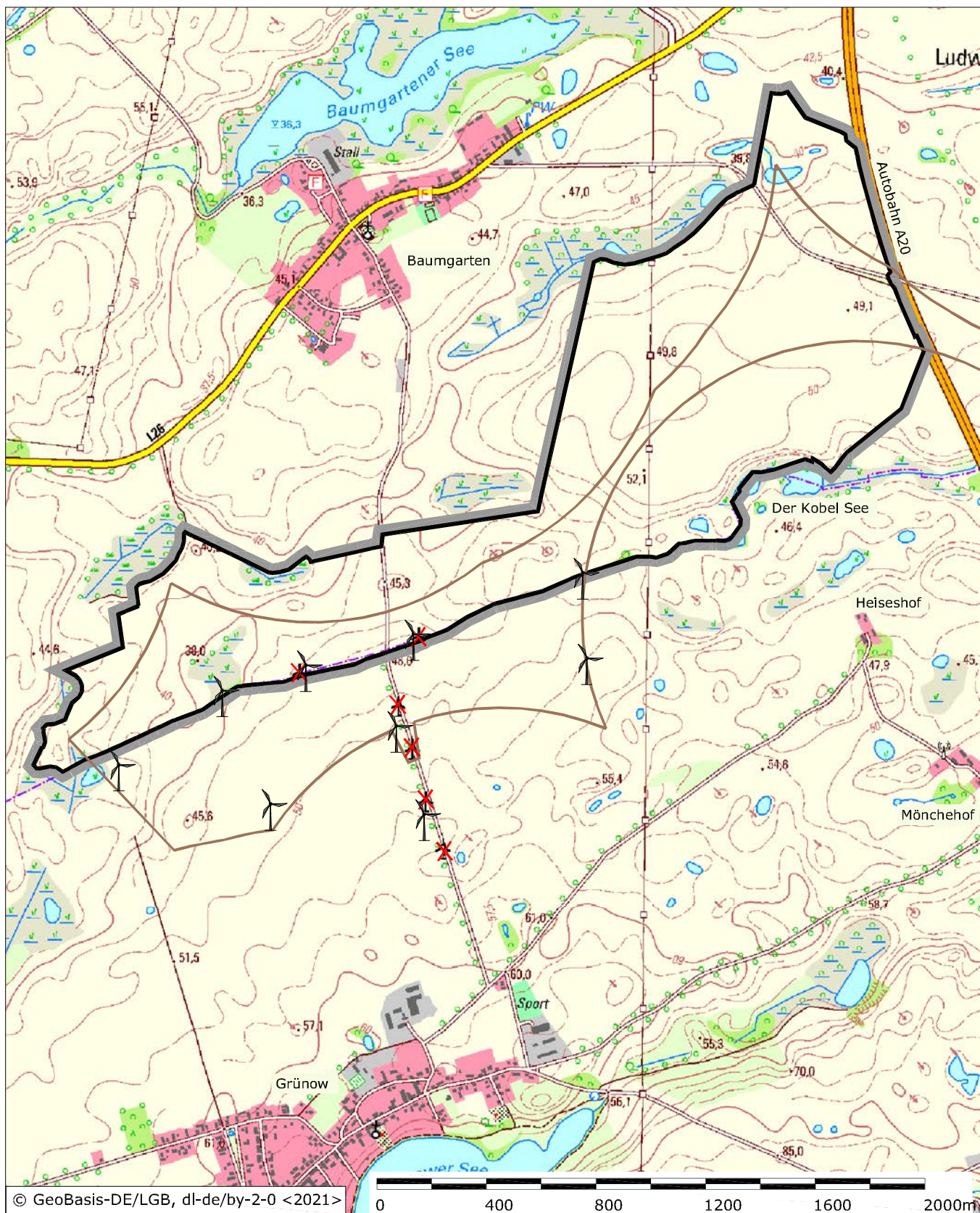
Die Verwaltung wird ermächtigt die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 1	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Anlage 1: Liste der vom Geltungsbereich umfassten Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Baumgarten	1	58	vollständig
Baumgarten	1	79	teilweise
Baumgarten	1	85	teilweise
Baumgarten	1	86	teilweise
Baumgarten	1	87	teilweise
Baumgarten	1	88	vollständig
Baumgarten	1	89	vollständig
Baumgarten	1	90	vollständig
Baumgarten	1	91	vollständig
Baumgarten	1	92	vollständig
Baumgarten	1	93	vollständig
Baumgarten	1	94	vollständig
Baumgarten	1	95	vollständig
Baumgarten	1	96	vollständig
Baumgarten	1	97	vollständig
Baumgarten	1	98	vollständig
Baumgarten	1	99	vollständig
Baumgarten	1	100	vollständig
Baumgarten	1	101	teilweise
Baumgarten	1	102	vollständig
Baumgarten	1	103	vollständig
Baumgarten	2	10	teilweise
Baumgarten	3	74	vollständig
Baumgarten	3	75	vollständig
Baumgarten	3	76	vollständig
Baumgarten	3	77	vollständig
Baumgarten	3	78	vollständig
Baumgarten	3	79	vollständig
Baumgarten	3	80	vollständig
Baumgarten	3	81/1	vollständig
Baumgarten	3	81/2	vollständig
Baumgarten	3	81/3	vollständig
Baumgarten	3	82	vollständig
Baumgarten	3	83	vollständig
Baumgarten	3	84	vollständig
Baumgarten	3	88	teilweise

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Baumgarten	3	90	vollständig
Baumgarten	3	91	vollständig
Baumgarten	3	92	vollständig
Baumgarten	3	89	teilweise
Baumgarten	4	71	fast vollständig
Baumgarten	4	84	teilweise
Baumgarten	4	85	teilweise
Baumgarten	4	86	teilweise
Baumgarten	4	87	teilweise
Baumgarten	4	88	teilweise
Baumgarten	4	89	teilweise
Baumgarten	4	90	teilweise
Baumgarten	4	91	teilweise
Baumgarten	4	92	teilweise
Baumgarten	4	93	teilweise
Baumgarten	4	94/1	vollständig
Baumgarten	4	94/2	vollständig
Baumgarten	4	95	teilweise
Baumgarten	4	97	vollständig
Baumgarten	4	111	vollständig
Baumgarten	4	112	vollständig
Baumgarten	4	113	vollständig
Baumgarten	4	114	vollständig
Baumgarten	4	115	vollständig
Baumgarten	4	116	vollständig
Baumgarten	4	117	vollständig
Baumgarten	4	118	vollständig
Baumgarten	4	119	vollständig
Baumgarten	4	120	vollständig
Baumgarten	4	121/1	teilweise
Ludwigsburg	1	289	teilweise
Ludwigsburg	1	293	vollständig
Ludwigsburg	1	294	vollständig
Ludwigsburg	1	299	vollständig
Ludwigsburg	1	300	Vollständig




Bebauungsplan Nr. 6 "Windfeld Baumgarten"


Für das Gebiet auf einer Ackerfläche zwischen Baumgarten und Grünow, angrenzend zur Gemeinde Grünow, westlich der Autobahn A20.

Gemeinde Schenkenberg, Landkreis Uckermark

Datum 19.11.2021

Maßstab 1:20.000

 Windeignungsgebiet (unwirksam)

 zurückgebaute Windkraftanlage

 räumlicher Geltungsbereich

 bestehende Windkraftanlage

Beschluss 0036/21 lt. Beschlussvorlage 0036/21
Satzungsbeschluss über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ der Gemeinde Schenkenberg
 Die Gemeindevertretung Schenkenberg beschließt, gemäß den §§ 14 und 16 BauGB die als Anlage A beigefügte Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Be-

bauungsplans Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ der Gemeinde Schenkenberg.

Die Gemeindevertretung Schenkenberg beauftragt die Verwaltung, die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 1	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

5. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Verwaltung Dauerthal“ der Gemeinde Schenkenberg

Die Gemeindevertretung Schenkenberg hat in ihrer Sitzung am 21.06.2021 die Aufstellung der 5. Änderung / Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Verwaltung Dauerthal“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss mit Beschluss-Nr. 0019/21 wurde im Amtsblatt für das Amt Brüssow Ausgabe 07/2021 (Erscheinungsdatum 15.07.2021) öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Schenkenberg, westlich der Bundesautobahn A 20 im Ortsteil Dauerthal am südlichen Ortsrand.

Das Plangebiet grenzt im Norden an einen vorhandenen Parkplatz, im Osten und Süden an intensiv genutzte Ackerflächen und im Westen an Gartenland der Wohnbebauung.

Der Änderungs- und Ergänzungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,3 ha auf den Flurstücken 527 (tlw.) und 529 (tlw.) in der Flur 2, Gemarkung Schenkenberg. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Plankartenausschnitt dargestellt.

Die ENERTRAG AG strebt die Erweiterung ihres Firmensitzes in Dauerthal auf einer Fläche von ca. 0,3 ha an. Auf der Erweiterungsfläche soll die bestehende Verwaltungsnutzung um Parkflächen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge und ein Batteriepufferspeicher mit Nebenanlagen entstehen. Die Fläche soll von der Dorfstraße aus über den vorhandenen Parkplatz erschlossen werden.

Durch die Erweiterung der Flächen soll dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und damit der Stärkung des Betriebsstandortes der ENERTRAG Rechnung getragen werden.

Mit der Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die angestrebten baulichen Ergänzungen und die damit verbundene Eingriffs-Ausgleichs-Regelung planungsrechtlich zu sichern.

Zur Gewährleistung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf zur 5. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Verwaltung Dauerthal“ mit der Begründung und dem Untersuchungsrahmen für den Umweltbericht öffentlich ausgelegt in der Zeit

vom 03.01.2022 bis zum 04. 02.2022 (einschließlich)

in den Räumen des Bau- und Ordnungsamtes, Prenzlauer Str. 8, 17326 Brüssow, während folgender Sprechzeiten:

Dienstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr
Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich ausgelegt und kann von jedermann eingesehen werden.

Termine zur Einsicht sind unter 039742/8600 zu vereinbaren.

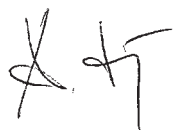
Der Vorentwurf zur Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes ist gleichzeitig auf der Internetseite des Amtes Brüssow (www.amt-bruessow.de/bauleitplanung/liste) und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung interessierte Bürger die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Entwurf zur 5. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 1 unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

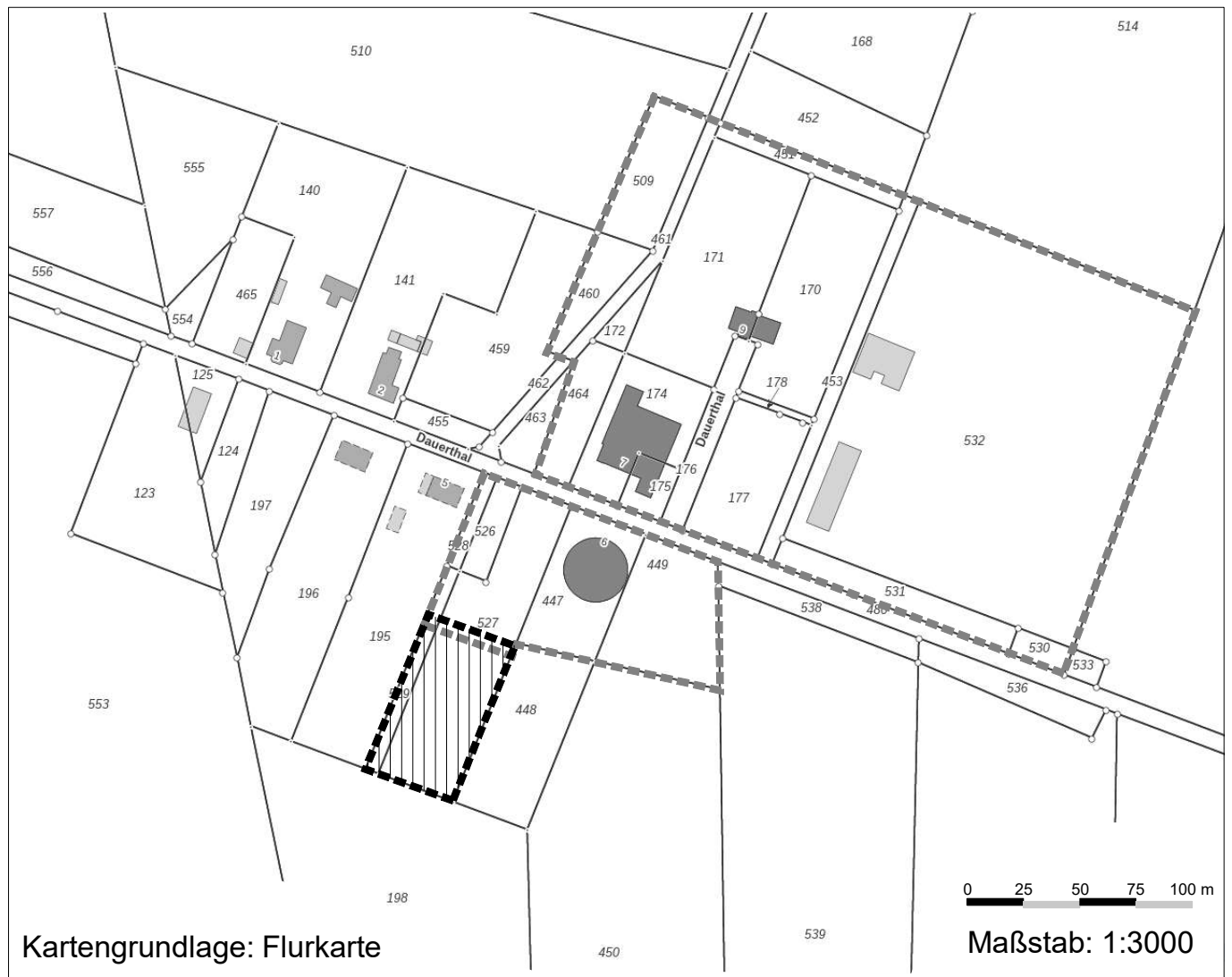
Brüssow den 02.12.2021



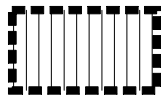
Hartwig
 Amtsdirektorin

Anlage: Übersichtslageplan

Übersichtsplan zur 5. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Verwaltung Dauerthal“ der Gemeinde Schenkenberg



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
1. bis 4. Änderung / Ergänzung (Stand 2016)



Änderungs- und Ergänzungsbereich
der 5. Änderung

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ der Gemeinde Schenkenberg

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) ebenfalls in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Windfeld Baumgarten“ der Gemeinde Schenkenberg wurde mit Gerichtsurteil vom 07.10.2021 (OVG 2 A 19.19) für unwirksam erklärt. Zur Sicherung der gemeindlichen Planung für Flächen für die Errichtung von

Windkraftanlagen hat die Gemeindevertretung am 29.11.2021 die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ beschlossen. Die Neuaufstellung erfolgt gemäß den von der Regionalplanung und der Gemeinde festgelegten Abstandskriterien.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ wird die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Baugrenzen ist ausgeschlossen, so dass sowohl

die Anzahl als auch die Lage der Windenergieanlagen, insbesondere in Bezug auf die Schallimmissionen, zueinander städtebaulich gesteuert werden.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich verbindlich aus dem beigefügten Plan (Maßstab 1:3.000, vom 19.11.2021), der als Anlage 1 Teil der Satzung ist. Er entspricht dem am 29.11.2021 beschlossenen Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ der Gemeinde Schenkenberg.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst hierbei die nachfolgenden Flurstücke bzw. Teilflurstücke der Gemarkungen Baumgarten und Ludwigsburg, siehe Anhang 1.

§ 3 Rechtswirkungen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend.

Es dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von zwei Jahren vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage 1:

Lageplan Geltungsbereich der Veränderungssperre – Bebauungsplan Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“

Brüssow, 30.11.2021

gez. Hartwig
Amtsdirektorin des Amtes Brüssow

Anhang 1 Flurstücksliste zur Veränderungssperre

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Baumgarten	1	58	vollständig
Baumgarten	1	79	teilweise
Baumgarten	1	85	teilweise
Baumgarten	1	86	teilweise
Baumgarten	1	87	teilweise
Baumgarten	1	88	vollständig
Baumgarten	1	89	vollständig
Baumgarten	1	90	vollständig
Baumgarten	1	91	vollständig
Baumgarten	1	92	vollständig
Baumgarten	1	93	vollständig
Baumgarten	1	94	vollständig
Baumgarten	1	95	vollständig
Baumgarten	1	96	vollständig
Baumgarten	1	97	vollständig
Baumgarten	1	98	vollständig
Baumgarten	1	99	vollständig
Baumgarten	1	100	vollständig
Baumgarten	1	101	teilweise
Baumgarten	1	102	vollständig
Baumgarten	1	103	vollständig
Baumgarten	2	10	teilweise
Baumgarten	3	74	vollständig
Baumgarten	3	75	vollständig
Baumgarten	3	76	vollständig
Baumgarten	3	77	vollständig
Baumgarten	3	78	vollständig
Baumgarten	3	79	vollständig
Baumgarten	3	80	vollständig
Baumgarten	3	81/1	vollständig
Baumgarten	3	81/2	vollständig
Baumgarten	3	81/3	vollständig
Baumgarten	3	82	vollständig
Baumgarten	3	83	vollständig
Baumgarten	3	84	vollständig
Baumgarten	3	88	teilweise

Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffen
Baumgarten	3	90	vollständig
Baumgarten	3	91	vollständig
Baumgarten	3	92	vollständig
Baumgarten	3	89	teilweise
Baumgarten	4	71	fast vollständig
Baumgarten	4	84	teilweise
Baumgarten	4	85	teilweise
Baumgarten	4	86	teilweise
Baumgarten	4	87	teilweise
Baumgarten	4	88	teilweise
Baumgarten	4	89	teilweise
Baumgarten	4	90	teilweise
Baumgarten	4	91	teilweise
Baumgarten	4	92	teilweise
Baumgarten	4	93	teilweise
Baumgarten	4	94/1	vollständig
Baumgarten	4	94/2	vollständig
Baumgarten	4	95	teilweise
Baumgarten	4	97	vollständig
Baumgarten	4	111	vollständig
Baumgarten	4	112	vollständig
Baumgarten	4	113	vollständig
Baumgarten	4	114	vollständig
Baumgarten	4	115	vollständig
Baumgarten	4	116	vollständig
Baumgarten	4	117	vollständig
Baumgarten	4	118	vollständig
Baumgarten	4	119	vollständig
Baumgarten	4	120	vollständig
Baumgarten	4	121/1	teilweise
Ludwigsburg	1	289	teilweise
Ludwigsburg	1	293	vollständig
Ludwigsburg	1	294	vollständig
Ludwigsburg	1	299	vollständig
Ludwigsburg	1	300	Vollständig

Bekanntmachungsanordnung und Ersatzbekanntmachung für die Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ der Gemeinde Schenkenberg

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkenberg vom 04.11.2019, die öffentliche Bekanntmachung der von der Gemeindevertretung Schenkenberg in ihrer Sitzung am 29.11.2021 beschlossenen Veränderungssperre für das Gebiet des räumlichen Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windfeld Baumgarten“ der Gemeinde Schenkenberg im, der Sitzung folgenden, nächsten Amtsblatt für das Amt Brüssow an.

Dabei ist der Satzungstext der Veränderungssperre und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im Amtsblatt für das Amt Brüssow bekannt zu machen. Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Veränderungssperre Teil der Satzung ist, wird gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkenberg im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegt die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre (Maßstab 1:3.000, vom 19.11.2021) in der Zeit

vom 03.01.2021 bis einschließlich 19.01.2021

zu jedermanns Einsicht aus.

Ort: Verwaltungsbau des Amtes Brüssow,
Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow (Zimmer 1)

Zeit: während folgender Dienstzeiten:

Montag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr

Mittwoch von 08.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.30 bis 11.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten (Dienstag 8.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr und Donnerstag 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr) können unter 039742/8600 telefonisch zur Einsicht vereinbart werden.

Brüssow, 30.11.2021



gez. Hartwig
Amtsdirektorin des Amtes Brüssow

**Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brüssow
Beschlüsse vom 02.11.2021**

**Beschluss 0058/21 lt. Beschlussvorlage 0058/21:
Beschluss über die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Brüssow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

1. die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den gesamten Ortsteil Brüssow,
2. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen,
3. den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
4. die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen,
5. die öffentliche Auslegung ortsüblich bekanntzumachen.

Dafürstimmen 10	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
-----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0061/21 lt. Beschlussvorlage 0061/21:
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Bereitstellung einer Grundstücksfläche für den Neubau eines Amtsgebäudes**

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, dem Amt für den Bau eines neuen Gebäudes für die Verwaltung eine Teilfläche von ca. 2.500 qm aus der Fläche Flur 1 Flurstück 6 der Gemarkung Brüssow (Sportplatz) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder für einen Mindestgrundpreis zu verkaufen.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 2	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0060/21 lt. Beschlussvorlage 0060/21:
Grundschule Brüssow - Digitalpakt IV - Anschaffung Leihgeräte für Lehrkräfte**

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt die Investition in acht schulgebundene digitale mobile Endgeräte sowie die überplanmäßigen Auszahlungen bei dem Produktsachkonto 21101.082200 (FR 21101.783200) in Höhe von 11.300,00 € gemäß §70 BbgKVerf und beauftragt das Amt Brüssow nachträglich zur Einreichung des Förderantrags bis 31.10.2021

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 2	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0062/21 lt. Beschlussvorlage 0062/21:
Beschluss über eine Hebesatzsatzung zum 01.01.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung zum 01.01.2022.

Dafürstimmen 7	Gegenstimmen 2	Enthaltungen 1
----------------	----------------	----------------

**Beschluss 0063/21 lt. Beschlussvorlage 0063/21:
Beschluss über eine Hundesteuersatzung ab 01.01.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung Brüssow beschließt, die neue Hundesteuersatzung zum 01.01.2022.

Dafürstimmen 9	Gegenstimmen 1	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

SATZUNG über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Brüssow (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162) des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (BBGL. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 2074), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brüssow auf Ihrer Sitzung am 02.11.2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Stadt Brüssow werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)		370 v.H.
1.2. Grundsteuer B (für die Grundstücke)		450 v.H.
2. Gewerbesteuer		370 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Brüssow, den 03.11.2021



Hartwig
Amtsdirektorin

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Brüssow (Hundesteuersatzung)

Nach Maßgabe der §§ 3 (1) und 28 (2) Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brüssow in ihrer Sitzung am 02.11.2021 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet mit den dazugehörigen Ortsteilen.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | den ersten Hund | 35,00 € |
| b) | den zweiten Hund | 70,00 € |
| c) | jeden weiteren Hund | 95,00 € |
| d) | für gefährliche Hunde beträgt die Steuer jährlich pro Hund | 195,00 € |
- (2) Welche Hunde als gefährlich gelten, zeigen die entsprechenden Regelungen nach § 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde für die die Steuer nach § 5 Abs. 1

ermäßigt wird, gelten als erste Hunde. Für gefährliche Hunde nach Abs. 2 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 4 und 5 keine Anwendung.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird steuerpflichtigen Personen auf Antrag gewährt für Hunde
 - (a) die bei der Ankunft im Stadtgebiet bereits im Besitz sind und sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Brüssow aufhalten. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
 - (b) die von Tierschutzvereinen oder Tierheimen, in den dazu unterhaltenen Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seine Besitzerin oder Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.
Die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) muss nachweislich anerkannt sein und ist der Stadt bei Antragstellung vorzulegen.
 - (c) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) zu ermäßigen für Hunde, die
 - a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
 - c) als Jagdgebrauchshunde, die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und die Jagdausübungsberechtigten im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 4,5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den

die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Geeignetheit ist vom Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises gegenüber der Stadt Brüssow nachzuweisen.

- (2) Die Steuervergünstigung wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuervergünstigung nach §§ 4,5 dieser Satzung ist schriftlich bei der Stadt Brüssow, Bereich Steuern, zu stellen. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Stadt Brüssow innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, oder die bei Anschaffung noch keine drei Monate waren, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund vier Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt– für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer zum 1. Juli bzw. in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn die Hunde ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hunde drei Monate alt geworden sind, bei der Stadt Brüssow anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Gefährliche Hunde sind bei der Stadt entsprechend des Abs. 1 gesondert im Ordnungsamt und Steueramt anzumelden.
- (3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem er abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Brüssow abzumelden. Im Fall der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG Bbg i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG Bbg i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Abs. (1) bis (3) nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs.2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter, entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall oder die Änderung der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter, entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 Hunde bzw. gefährliche Hunde nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
 3. als Hundehalter, entgegen § 9 Abs. 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 5. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Hundehalter oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 6. als Grundstückseigentümer, Hundehalter oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 2 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung der Stadt Brüssow vom 02.11.2021 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Hundesteuersatzung aus dem Jahr 2004 mit der dazugehörigen Änderung aus dem Jahr 2013 tritt zum 31.12.2021 außer Kraft.

Brüssow, den 03.11.2021



Hartwig
Amtsdirektorin

Beschlüsse der Gemeindevertretung Göritz Beschlüsse vom 24.11.2021

Beschluss 0028/21 lt. Beschlussvorlage 0028/21 Grundschule Göritz – Digitalpakt IV – Anschaffung Leihgeräte für Lehrkräfte

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt die Investition in acht schulgebundene digitale mobile Endgeräte sowie die überplanmäßigen Auszahlungen bei dem Produktsachkonto 21101.082200 (FR 21101.783200) in Höhe von 11.300,00 € gemäß §70 BbgKVerf und beauftragt das Amt Brüssow nachträglich zur Einreichung des Förderantrags bis 31.10.2021.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0031/21 lt. Beschlussvorlage 0031/21 Friedhofsordnung der Gemeinde Göritz

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt die vorliegende Friedhofsordnung der Gemeinde Göritz.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Beschluss 0032/21 lt. Beschlussvorlage 0032/21 Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Göritz (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeindevertretung Göritz beschließt die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Göritz.

Dafürstimmen 8	Gegenstimmen 0	Enthaltungen 0
----------------	----------------	----------------

Friedhofsordnung der Gemeinde Göritz

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göritz in ihrer Sitzung am 24.11.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den in der Gemeinde Göritz gelegenen Friedhof im Gemeindeteil Malchow.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Der Friedhof ist eine gemeindliche Einrichtung. Er dient der Beisetzung der Einwohner/innen der Gemeinde Göritz, der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht sowie der Pflege des Andenkens der beigesetzten Personen.
- (2) Die Gemeinde kann die Beisetzung anderer Personen erlauben, solange ihre Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

§ 3 Zuständigkeit

Die Gemeinde Göritz ist Friedhofsträger. Sie überträgt die Aufgaben der Friedhofsverwaltung auf das Amt Brüssow (Uckermark).

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof kann ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen oder bisher erlaubte Beisetzungsarten gesperrt werden (Schließung). Nutzungsberechtigten werden als Ersatz für im Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübte Rechte auf Beisetzungen auf Antrag

1. bei teilweiser Schließung Nutzungsrechte auf einer anderen Abteilung des Friedhofs oder
 2. bei vollständiger Schließung die auf die restliche Nutzungsdauer entfallene Nutzungsgebühr zurückgezahlt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Schließung bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (2) Die Schließung wird drei Monate vor Wirksamwerden im Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark) veröffentlicht, es sei denn, diese Frist kann aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht eingehalten werden.
 - (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann der Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Ruhefristen aufgehoben werden (Außerdienststellung). Es gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend. Nutzungsberechtigten wird als Ersatz für im Zeitpunkt der Außerdienststellung nicht ausgeübte Rechte auf Beisetzungen auf Antrag die auf die restliche Nutzungsdauer entfallene Nutzungsgebühr zurückgezahlt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Außerdienststellung zu stellen. Die Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden bei teilweiser Außerdienststellung auf Kosten der Gemeinde auf eine andere Abteilung des Friedhofs und bei vollständiger Außerdienststellung auf einen anderen Friedhof umgebettet. Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person ist die Umbettung auf einen Friedhof nach Wahl vorzunehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Außerdienststellung zu stellen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs ganz oder teilweise vorübergehend untersagt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besucher/innen zu nehmen. Den Anweisungen der Beauftragten des Friedhofsträgers ist zu folgen.
- (2) Auf dem Friedhof sind nicht gestattet:
1. das Verunreinigen oder Beschädigen des Friedhofs und seiner Einrichtungen,
 2. das Ablegen von Abraum oder Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behältnisse,
 3. das Anbieten und Bewerben von Waren, Dienst- und Werkleistungen aller Art,
 4. die Erstellung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, sofern sie nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen,
 5. das Verteilen von Druckschriften aller Art mit Ausnahme sogenannter Totenzettel,
 6. während einer Beisetzung Arbeiten auszuüben, die von den Trauergästen optisch oder akustisch wahrgenommen werden können,
 7. das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Begleittieren für Personen mit Behinderungen,
 8. das Befahren der Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, mit Ausnahme von Kinderwagen und Hilfsmitteln für Personen mit eingeschränkter Mobilität,
 9. Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben, sofern sie nicht Teil der Trauerfeier sind,
 10. zu lärmern, zu feiern, Alkohol zu trinken, zu lagern sowie Sport zu treiben,
 11. Kränze, Gestecke, Blumen, Grabschmuck oder -dekoration sowie sonstige Gegenstände auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten oder dem amerikanischen Gräberfeld außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

Ausnahmen von den Verboten der Nummern 4 bis 9 können von der Friedhofsverwaltung erteilt werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Würde der Verstorbenen vereinbar sind.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann nicht der Beisetzung dienende Veranstaltungen erlauben, sofern diese nicht dem Zweck der stillen Einkehr widersprechen. Der Antrag auf Erlaubnis ist spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Termin zu stellen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofsordnung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig Art und Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt als Jahreszulassung.
- (2) Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller
1. über eine fachliche Qualifikation in dem entsprechenden Gewerk verfügt,
 2. eine Berufshaftpflicht nachweist.
- (3) Wird über einen Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen

Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. § 42a Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gelten entsprechend.

- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben bei einer Tätigkeit auf dem Friedhof eine Kopie der Zulassung mitzuführen und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen.
- (5) Bei der Ausübung der Tätigkeiten sind diese Friedhofsordnung sowie sonstige Anordnungen der Beschäftigten der Friedhofsverwaltung zu beachten. Die Tätigkeiten dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten des Friedhofs ausgeübt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Rest-, Abraum- oder Verpackungsmaterial ist unzulässig. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die eine Zulassung besitzen, dürfen die Friedhofswege bei der Ausführung ihrer Arbeiten mit Fahrzeugen mit Schrittgeschwindigkeit befahren. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Fahrzeug vom Friedhof zu entfernen.
- (7) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Mitarbeiter auf dem Friedhof verursachen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden und ihren Bediensteten, die trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, sonstige Anordnungen oder Auflagen verstoßen, die Tätigkeit ganz oder teilweise untersagen oder die Zulassung aufheben. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. GRABSTÄTTEN

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für die Verstorbenen beträgt 30 Jahre.

§ 9 Arten der Grabstätten

Auf dem Friedhof stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

1. Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 10)
2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 11)
3. Gemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen in Rasenfeldern mit Namenstafel (amerikanisches Gräberfeld) (§ 12)
4. Urnengemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern mit Namenstafel (amerikanisches Urnenfeld) (§ 13)
5. Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern ohne Namenstafel (anonym) (§ 14)

§ 10 Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein oder zwei Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag eines Nutzungsberechtigten vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.

- (2) Die Größe der Grabstätten beträgt:
bei einer Einzelgrabstelle: Länge 2,50 Meter und Breite 1,00 Meter
bei einer Doppelgrabstelle: Länge 2,50 Meter und Breite 2,30 Meter
- (3) In Grabstätten mit mehr als einer Grabstelle kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung anstelle eines Körpers die Totenasche einer Person beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.
- (4) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

- (1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit zwei Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Die Größe der Urnengrabstätte beträgt: Länge 1,00 Meter und Breite 1,00 Meter.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

§ 12 Gemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen in Rasenfeldern mit Namenstafel (amerikanisches Gräberfeld)

Die Gemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld der Körper einer verstorbenen Person beigesetzt wird. Die Belegung erfolgt nebeneinander nach dem Zeitpunkt der Beisetzung und für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 dieser Friedhofsordnung. Jede Grabstelle ist eine Einzelgrabstelle. Auf das Grab ist mittig eine Grabplatte in einer Größe von 50 x 40 Zentimetern (Breite x Höhe) mit dem Namen der verstorbenen Person (Namenstafel) bündig ins Erdreich zu verlegen. Die Verlegung erfolgt nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Die Grabplatte wird von den Angehörigen gestellt.

§ 13 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern mit Namenstafel (amerikanisches Urnenfeld)

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird. Die Belegung erfolgt nebeneinander nach dem Zeitpunkt der Beisetzung und für die Dauer der Ruhezeit nach § 8 dieser Friedhofsordnung. Jede Grabstelle ist eine Einzelgrabstelle. Auf das Grab ist mittig eine Grabplatte in einer Größe von 50 x 40 Zentimetern (Breite x Höhe) mit dem Namen der verstorbenen Person (Namenstafel) bündig ins Erdreich zu verlegen. Die Verlegung erfolgt nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Die Grabplatte wird von den Angehörigen gestellt.

§ 14 Urnengemeinschaftsgrabstätte in Rasenfeldern ohne Grabkennzeichnung (anonym)

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym) ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird, ohne dass das einzelne Grab erkennbar ist. Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt.

IV. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.
- (2) Jede Bepflanzung der Rasenfelder der Gemeinschaftsgrabstätten nach §§ 12 bis 14 dieser Friedhofsordnung ist untersagt. Auf allen Grabstätten ist die Bepflanzung mit Bäumen untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen des Friedhofs nicht beeinträchtigen.

§ 16 Besondere Gestaltungsvorschriften

Auf den Rasenfeldern bzw. Grabplatten der Gemeinschaftsgrabstätten darf kein Grabschmuck aufgestellt bzw. abgelegt werden. Es dürfen ausschließlich Blumen und Gestecke auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, nicht erlaubten Grabschmuck und Dekoration zu entfernen und zu entsorgen.

V. BESETZUNGEN

§ 17 Nutzungsrechte

- (1) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 17 dieser Friedhofsordnung der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechts.
- (2) An Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechts besteht nicht.
- (3) Eine Beisetzung in einer noch freien Grabstelle einer zweistelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechts mindestens der Dauer der Ruhezeit (nach § 7 dieser Friedhofsordnung) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 4 beabsichtigt ist und die Nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Friedhofsordnung nicht grob missachtet hat.
- (4) Im Falle des Ablebens der Nutzungsberechtigten Person geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:
1. vom Nutzungsberechtigten bestimmte Person, sofern die Friedhofsverwaltung dieser Person nicht widerspricht,
 2. durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. Geschwister,
 6. Enkelkinder,
 7. Großeltern,
 8. Person, die mit der verstorbenen Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechts ein Paar oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

- (5) Lehnen die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechts ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen lassen. Für abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände besteht keine Aufbewahrungspflicht.

§ 18 Anmeldung einer Beisetzung

Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung beizufügen sind:

1. Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,
2. sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person ein/e Vertreter/in handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragserteilung,
3. der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
4. bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
5. den Nachweis des Nutzungsrechts, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.

§ 19 Ausheben und Schließen der Gräber und Beisetzungen

- (1) Die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließung des Grabes, des Transportes und Versenken des Sarges oder der Urne obliegt dem von der nutzungsberechtigten Person beauftragten Bestattungsunternehmen. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung durchzuführen und bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 Zentimeter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 Zentimeter. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 30 Zentimeter dicke Erdwände getrennt sein. Bei zweistelligen Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.
- (3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Särgе und Urnen

- (1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särgе müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särgе, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb

der Ruhefrist abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

- (2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist. Im Übrigen kann eine Befreiung vom Sargzwang erteilt werden, wenn besondere Gründe die Befreiung rechtfertigen und nicht zu befürchten ist, dass sie aus Gründen der Kostenersparnis beantragt wird.

§ 21 Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

- (1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.
- (2) Die Trauerhallen dienen ausschließlich der Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.
- (3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen. Särgе müssen während der Benutzung der Trauerhalle geschlossen sein.

§ 22 Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Angabe der Grabstätte für die Errichtung des Grabmals
 2. der Grabmalentwurf mit Angaben über die Maße, das Baumaterial, die Form und die Anordnung.
- (2) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gelten § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der Technischen Anleitung Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erlaubniserteilung errichtet oder geändert worden ist.

§ 23 Pflichten der nutzungsberechtigten Person

- (1) Sofern es sich nicht um eine Gemeinschaftsgrabstätte handelt, hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte spätestens zwei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.
- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Standsicherheit der Grabmale wird jährlich im Auftrag der Friedhofsverwaltung geprüft. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten der

nutzungsberechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.

- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen innerhalb einer Frist von einem Monat zu entfernen. Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts dürfen Gräber und Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung beräumt werden.

§ 24 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

- (1) Kommt eine nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 23 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 23 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instand setzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder die Grabstätte ganz oder teilweise beräumen und die Gräber einebnen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 25 Gebührenpflicht

Es werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Göritz (Friedhofsgebührensatzung) erhoben.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2 den Anweisungen der Beauftragten des Friedhofsträgers nicht Folge leistet,
2. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 1 den Friedhof oder seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
3. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 2 Abraum oder Abfälle ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behältnisse ablegt,
4. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 3 Waren, Dienst- und Werkleistungen anbietet oder bewirbt,

5. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 4 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Ausnahmegenehmigung erstellt,
6. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 5 Druckschriften ohne Ausnahmegenehmigung verteilt,
7. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 6 Arbeiten ohne Ausnahmegenehmigung durchführt,
8. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 7 Tiere ohne Ausnahmegenehmigung mitbringt,
9. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 8 Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Ausnahmegenehmigung befährt,
10. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 9 Tonwiedergabegeräte ohne Ausnahmegenehmigung für Dritte hörbar betreibt,
11. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 10 lärmt, feiert, Alkohol trinkt, lagert sowie Sport treibt,
12. entgegen § 6 Absatz 2 Nummer 11 Kränze, Gestecke, Blumen, Grabschmuck oder -dekoration sowie sonstige Gegenstände auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten oder dem amerikanischen Gräberfeld ablegt,
13. entgegen § 22 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
14. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 3 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.


§ 27 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritte Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Friedhofsordnung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Göritz, Ortsteil Malchow vom 01.09.1999, die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Göritz, Ortsteil Malchow vom 01.09.1999 und die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Göritz, OT Malchow vom 28.08.2002 außer Kraft.

Brüssow, 25.11.2021



Hartwig
Amtsdirektorin

Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Göritz (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Göritz in ihrer Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Göritz und dessen Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind diejenigen Personen, welche die Einrichtungen des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Göritz oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, beantragen, bestellen oder beauftragen oder die bestattungspflichtigen Personen gemäß ihrer Verpflichtung nach § 20 Brandenburgisches Bestattungsgesetz. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofs, mit der Bestattung, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb und/ oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes an Grabstätten und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

§ 4 Fälligkeit und Stundung der Gebühren

Die Gebührenerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig. In besonderen Härtefällen können die Gebühren aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet werden.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Der Erwerb der Nutzungsrechte für die jeweiligen Grabstätten wird auf 30 Jahre festgelegt. Die Gebühren für den Erwerb sind im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig. Bei der Verlängerung der Nutzungsrechte wird pro Jahr eine Gebühr von 1/30 des Gesamtgebührensatzes der Grabstelle erhoben. Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.


Für besondere zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Gebührentatbestand	Gebührensatz in €
Einzelgrabstelle	840,00
Doppelgrabstelle	1.680,00
Urnengrabstelle, 2er	840,00
Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	1.320,00
Erbegräbnis, amerikanisch	1.320,00
Urne, amerikanisch	1.320,00
Pflegepauschale für vorzeitig eingeebnete Grabstellen pro Jahr	30,00
Benutzung der Trauerhalle Göritz	60,00
Benutzung der Trauerhalle Malchow	60,00
Gewerbegenehmigung, Jahreszulassung	187,00

§ 6 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Göritz, Ortsteil Malchow vom 01.09.1999 und die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Göritz, OT Malchow vom 28.08.2002 außer Kraft.

Brüssow, 25.11.2021



Hartwig
Amsdirektorin

Veröffentlichung der Sitzungstermine:

Die nächste Amtsausschusssitzung des Amtes Brüssow findet voraussichtlich am 18.01.2021 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schönfeld findet voraussichtlich am 03.02.2021 in der Turnhalle in Klockow statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Schenkenberg findet voraussichtlich am 17.01.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde Stadt Brüssow findet voraussichtlich am 08.02.2021 im Sitzungssaal des Amtes Brüssow im Haus der Begegnung, Prenzlauer Straße 8 in Brüssow statt. Die Tagesordnung

entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Carmzow-Wallmow findet voraussichtlich am 26.01.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Die nächste Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Görzitz findet voraussichtlich am 27.01.2021 statt. Den Ort und die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungskästen oder unserer Homepage im „Ratsinfosystem“.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation können sich die einzelnen Sitzungstermine der Gemeindevertretersitzungen und die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Brüssow verschieben. Bitte beachten Sie daher die Aushänge in den Aushangkästen der Gemeinden sowie die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Brüssow www.amt-bruessow.de unter dem Stichpunkt „Ratsinfosystem“.

Amtliche Bekanntmachungen – Ende –

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Görzitz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Amt Brüssow (Uckermark), Die Amtsdirektorin, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow, Telefon: 039742/8600, E-Mail: info@amt-bruessow.de

Sprechzeiten: **Di.** 08.30–12.00 und 13.00–17.30 Uhr & **Do.** 08.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr

Herstellungleitung und Redaktion:

Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, Internet: www.schibri.de,
E-Mail: helms@schibri.de

Bezugsmöglichkeiten: Siehe Impressum Nichtamtlicher Teil.

Druck/Endbearbeitung: LINUS WITTICH Medien KG, Tel.: 039931/5790

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für das Amt Brüssow (Uckermark)

Amt Brüssow (Uckermark) mit den Gemeinden: Carmzow-Wallmow, Görzitz, Schenkenberg, Schönfeld, Stadt Brüssow

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Brüssow (Uckermark), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow
- Abonnements: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Bezugsbedingungen:

- Das Amtsblatt erscheint zwölfmal jährlich in einer Auflagenhöhe von 2.670 Exemplaren.
- Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner des Amtes Brüssow und deren dazugehörenden Gemeinde kostenlos.
- Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 12,- € + Porto.
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Brüssow (Uckermark) unter www.amt-bruessow.de oder den Schibri-Verlag unter www.schibri.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Die Amtsdirektorin, Tel.: 039742/8600

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Verlagssitz: Milow 60, 17337 Uckerland
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg
Redaktion: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757
Anzeigen: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de, Tel.: 039753/22757

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und Beilagen liegt bei den Inserenten.

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

© **Schibri-Verlag.** Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszügen) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Druck/Endbearbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG

Berichte und Mitteilungen aus Einrichtungen des Amtes/der Gemeinden



Über das Projekt

Direkt am Brüssower See in der östlichen Uckermark gelegen, bietet die Badeanstalt Brüssow jedes Jahr von Juni bis September Badespaß für Groß und Klein. Es gibt ein Volleyballfeld, eine Tischtennisplatte, einen Kiosk, einen Nichtschwimmerbereich sowie ein 1-m-Sprungbrett.

Eine besondere Attraktion war in den letzten Jahren ein Wassertrampolin, welches mitten auf dem See schwamm. Leider ist dieses in die Jahre gekommen und ist nicht mehr einsatztauglich.

Wir möchten mit den Spenden ein neues Trampolin finanzieren, da dieses für unsere Badeanstalt ein wichtiger Publikumsmagnet – insbesondere für Jugendliche in der Region – ist.

Die Kosten beinhalten, neben dem Trampolin selbst, noch notwendiges Zubehör, um den Aufbau sowie die Wartung zu gewährleisten: Verankerung, Wirbel und Befestigungsmaterial, Leiter, Pumpe.

*Eine besinnliche Weihnacht,
ein zufriedenes Nachdenken über Vergangenes,
ein wenig Glaube an das Morgen
und Hoffnung für die Zukunft.*

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brüssow,

*ich wünsche Ihnen besinnliche
und erholsame
Weihnachtsfeiertage und viel
Gesundheit für das neue Jahr.
Für die Unterstützung
im letzten Jahr
möchte ich mich bei allen
Einwohnerinnen, Einwohnern,
Vereinen und Firmen
auch im Namen der
Stadtverordneten der Stadt
Brüssow bedanken.*

*Rakow
Ehrenamtlicher Bürgermeister*



Dankeschön Herr Koppermann

Für die Fahrt von Brüssow nach Carmzow, bis zur „Haustür“, möchten wir uns ganz herzlich bei Herrn Koppermann bedanken. Die Kinder waren ganz aus dem Häuschen.

*Die Kinder und Erzieher
der Kita Kastanienstübchen*



Fotos aus dem Museum Brüssow



Frau Molinnus und Adele Hahn
Vielen ist die Konsumbäckerei in der Puschkinstraße noch in Erinnerung und die wunderbaren Pfefferkuchen zu Weihnachten.



Auch die Winter zu der Zeit waren ein Erlebnis, für die Männer beim Schneeräumen bestimmt nicht so wie für uns Kinder.

Elterninfo Lesestart

Drei Meilensteine für das Lesen

Wussten Sie schon, dass für alle dreijährigen Kinder ein kostenloses Lesestart-Set in unserer Bibliothek zum Abholen bereit liegt? Besuchen Sie uns mit Ihren Kindern und entdecken Sie mit ihnen die Welt der Bücher. „Lesestart-Drei Meilensteine für das Lesen“ ist ein Programm zur Sprach- und Leseförderung, das sich schon an die jüngsten richtet. Es wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert und von der Stiftung Lesen durchgeführt. Im Rahmen des Projektes „Lesestart-Drei Meilensteine für das Lesen“ möchte die Stadtbibliothek Brüssow alle dreijährigen Kinder mit Ihren Eltern einladen. Besuchen Sie uns mit Ihren Kindern und entdecken Sie mit Ihnen die Welt der Bücher. Kinder, die mit Büchern und Geschichten aufwachsen, lernen besser lesen und haben Spaß daran. Termine für die Vorleseaktion in der Stadtbibliothek Brüssow werden im neuen Jahr rechtzeitig bekanntgegeben.



Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Brüssow

Montag	von 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 / 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 – 12.00 Uhr



Telefonnummer: 039742/80776 · E-Mail Adresse Bibliothek-Bruessow@web.de

Lichterzeit

*Nun beginnt die Zeit der Lichter,
das Weihnachtsfest ist nicht mehr weit.
Wir wünschen Ihnen ihr zu begegnen,
in Liebe und mit Herzlichkeit.*

*Schon bald ist das Jahr zu Ende,
welches nicht sehr einfach war.
Das neue soll Ihnen Frieden geben,
und Gesundheit, ist doch klar.*



*Eine schöne Weihnachtszeit und einen gesunden Start ins neue Jahr 2022
wünschen die Kinder und Erzieherinnen aus der Kita „Sonnenschein“ in Brüssow.*

Spielplatz in Hedwigshof



Am 06.11.2020 wurde der Spielplatz fertiggestellt. Durch die Situation mit Corona fand die „offizielle“ Eröffnung fast ein Jahr später statt, dafür mit schönem grünem Rasen.

Jeder Tag am Wasser ist ein guter Tag?

Dann werden Sie Rettungsschwimmer!

Feuer und **Wasser** passen nicht zusammen?

Auch die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr
sind uns herzlich willkommen!

Die Stadt Brüssow und die Gemeinde Schönfeld suchen für ihre Badeanstalten für den gelegentlichen oder regelmäßigen Einsatz in der Woche und/oder am Wochenende in der Badesaison 2022

Rettungsschwimmer für die Wasseraufsicht (m/w/d)

Sie sollten volljährig sein, über das DRSA Silber verfügen und einen Nachweis der Rettungsfähigkeit (Wiederholungsprüfung alle zwei Jahre) sowie der Fortbildung in der Ersten Hilfe (ebenfalls alle zwei Jahre) oder alternativ die Wiederholung der Rettungsschwimmerstufe Silber (alle zwei Jahre) erbringen können. Fahrerlaubnis und PKW sind erforderlich.

Wenn Sie sich als Rettungsschwimmer zur Unterstützung der Wasseraufsicht verpflichten, übernehmen wir die Kosten der Ausbildung zum Rettungsschwimmer oder die Kosten der Wiederholungsprüfung sowie die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs.

Achtung – Neu !!! Seit 2021 bilden wir selber vor Ort Rettungsschwimmer aus – entweder in der kalten Jahreszeit in einer Halle in Templin oder im Juni hier vor Ort im See in Brüssow und/oder Schwimmbad Klockow. Melden Sie sich bei Interesse!!!

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte:
Amt Brüssow (Uckermark)
Herr Ulrich Schwanecke
Telefon: 039742/860-20

E-Mail: u.schwanecke@amt-bruessow.de

Kirchliche Informationen

Ev. Pfarrsprengel Schönfeld Gottesdienste und Veranstaltungen

Das sind unsere geplanten Gottesdienste und Veranstaltungen, auf Grund der derzeitigen Situation können jederzeit Veränderungen eintreten. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.kirche-schoenfeld.org, in unseren Schaukästen oder rufen sie uns an 039854 546

wöchentlich -
Christenlehre, Flöten- und Gitarregruppen, Junge Gemeinde, Bläserchor, Handarbeitskreis, Konfirmandenunterricht, Schönfelder Frauenkreis 26/1 (Klo), Göritzer Frauenkreis (n.V.), Klockower Kaffeerunde 27/1, Gemeindegemeinderat (17/1)

Zu allen Veranstaltungen bieten wir kostenfreie Fahrgelegenheiten an. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit!

Weitere Termine und Vorankündigung

Musikalische Andacht mit Andrej Hermlin und Band

Neujahr 1. Januar 2022 - 16 Uhr Kirche Malchow

„Und wir sahen seinen Stern...“

Geschichten und Gedichte zu Heilige Drei Könige mit Cordula Scheel, Mitglied der Hamburger Autorenvereinigung
Donnerstag 6. Januar 2022 um 14 Uhr Kirche Malchow

Wintercamp für die Kinder 1. bis 6: Klasse

28. Januar – 30. Januar Ev. Kinder- und Jugendhaus Klockow
Gottesdienste Pfarrsprengel Schönfeld

Gottesdienste Pfarrsprengel Schönfeld

Datum	Uhrzeit	Ort
Freitag 17. Dezember	18 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Freitag 24. Dezember Heiligabend	15.30 Uhr 15.30 Uhr 16.45 Uhr 16.45 Uhr 18 Uhr 23.30 Uhr	Baumgarten Göritz Carmzow Tornow Schönfeld Malchow Christuskrippe am Christuskrippe
Sonntag 26. Dezember	10 Uhr	Kleptow Musikalischer Gottesdienst für alle Gemeinden
Freitag 31. Dezember Silvester	15 Uhr	Klockow (für alle Gemeinden, Dipl. Theol. Rainer Krause, Abendmahl, Fahrdienst)
Sonntag 1. Januar	16 Uhr	Malchow Andrej Hermlin
Donnerstag 6. Januar	14 Uhr	Malchow „Und wir sahen seinen Stern...“
Freitag 7. Januar	18 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonntag 9. Januar	9 Uhr 10.15 Uhr	Cremzow (für alle Gemeinden) Göritz (für alle Gemeinden)
Freitag 14. Januar	18 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss
Sonntag 16. Januar	9 Uhr 10.15 Uhr	Kleptow (für alle Gemeinden) Schönfeld (für alle Gemeinden)
Freitag 21. Januar	18 Uhr	Malchow Andacht zum Wochenschluss

Gemeindenachmittage

Datum	Ort
19. Januar 2022 um 14 Uhr	Carmzow mit Kleptow und Baumgarten
12. Januar 2022 um 14 Uhr	Göritz mit Malchow
13. Januar 2022 um 14 Uhr	Klockow mit Schönfeld und Tornow
17. Januar 2022 um 14 Uhr	Ludwigsburg mit Schenkenberg und Wittenhof

Kirchengemeinde Brüssow

Ihr Lieben,

Da stehen sie. Müde vom Weg. Maria hält ihren Bauch. Joseph sitzt der große Hut so tief im Gesicht, dass er kaum drunter vorgucken kann. Sie klopfen an. „Wer da?“, klingt die Stimme hinter der Tür. So hart, wie eine Achtjährige das nun mal kann. „Maria und Joseph, zwei arme Leute. Wir haben kein Bett für die Nacht. So nehmt uns doch auf.“ Die Tür bleibt zu, die Stimme hart: „Hier gibt es keine Betten mehr. Geht weiter!“ Die Wirtshausszene gehört zum Krippenspiel dazu. Kein Obdach. Das Haus bleibt verschlossen. Aber höchstens 20, 30 Sekunden. Dann kommt die wundersame Wandlung, einer der Wirte hat ein Einsehen. Die Wirtstochter kennt den Weg. Der Stall ist gemütlicher, als man gedacht hat. Und so weiter. Und so weiter? Ganz egal, wie modern oder traditionell, mit wie viel Bezug auf aktuelle Krisen wir an Heiligabend die Geschichte von Bethlehem in unseren Gottesdiensten aufführen – das Öffnen der Türen, das Öffnen der Herzen ist der Kern der Geschichte. „Brich dem Hungrigen dein Brot, und die im Elend ohne Obdach sind, führe ins Haus!“ Maria und Joseph erfahren das in Bethlehem. Die Kinder und wir Erwachsenen sollen es lernen, alle Jahre wieder. Die meisten von uns haben die Geschichte von Bethlehem und die Wirtshausszene seit

ihrer Kindheit gesehen. Und trotzdem bleiben unsere Türen und Herzen oft genug verschlossen.

„Es gibt hier keine Betten mehr!“ Ja, ich mag diesen Satz nicht, weil er im Moment unsere Gesellschaft widerspiegelt. Fronten sind verhärtet und es gibt ein Gewaltpotential, das wir nicht unterschätzen dürfen. Die Türen der Herzen bleiben oftmals zu. Ich verstehe vieles nicht mehr. Wieso gehen wir nicht mehr in den Dialog? Wieso verschanzen sich Menschen hinter ihren 4 Wänden? Warum sehen Menschen hinter vielem das Böse?

In den letzten Wochen habe ich mit vielen Menschen gesprochen, die unterschiedlicher nicht sein können. Ich sehe nur noch eine Lösung und das ist die Wiederentdeckung der Liebe. Es klingt kitschig, aber die Liebe, ja sie fehlt und sie öffnet die Türen zum Herzen. Da ist ein Mann, der aggressiv mit mir diskutiert und anschließend mir die Hand gibt. Da ist eine Umarmung nach einer schlechten Diagnose. Kraft, Stärke, Hass und Aggressionen haben uns nie weitergebracht, sondern die Liebe. An Weihnachten wird die Liebe Mensch. Es ist Zeit, dass wir diese Liebe in Christus wiederentdecken und durch ihn neu lernen, wie wir miteinander umgehen. Bleiben Sie behütet

Ihr Matthias Gienke, Pastor

Gottesdienste Dezember/Januar

Gottesdienste dürfen weiterhin stattfinden.

Die Gottesdienste finden in den nächsten Wochen in den Kirchen statt.

Gottesdienste zu Heilig Abend in Brüssow

10:00 Uhr	Altersheim in Brüssow
14:00 Uhr	Bagemühl
15:30 Uhr	Fahrenwalde
17:00 Uhr	Brüssow
18:30 Uhr	Menkin

Niemand weiß richtig, wie es in diesem Jahr an Weihnachten aussieht. Wieder alles ganz anders und ungewohnt. Im Moment sind Gottesdienste möglich und darum haben wir in Bagemühl, Fahrenwalde, Brüssow und Menkin die Gottesdienste für Heilig Abend geplant. Die Weihnachtsgottesdienste sollen nicht ausfallen! Gott sei Dank haben wir unsere Mobile Kanzel und sie kommt dann wieder zum Einsatz in den Orten Bagemühl, Brüssow, Menkin. In Fahrenwalde wären wir wieder unter dem Schleppdach der MVB.

Auch in diesem Jahr versuchen wir wieder ein Krippenspiel für die Menschen vorzubereiten und es wird online ausgestrahlt. Wir sind am überlegen und vorzubereiten... Lassen Sie sich überraschen!

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten zu Weihnachten

Kirchgeld 2021

Ohne ihre freiwillige Spende im Jahr, wäre vieles in unserer Kirchengemeinde nicht möglich. Dieses Geld bleibt in unserer Gemeinde. Wir bedanken uns bei allen, die uns durch ihr Kirchgeld 2020 unterstützen. Dadurch kann die Arbeit vor Ort aufrecht erhalten werden. Alles, was an Gemeindegeld gesammelt wird, bleibt in unserer Gemeinde und wir können für Sie vor Ort da sein und bieten ein Stück Heimat!

Wir sind für alle Generationen in unserer Gemeinde da. Vieles versuchen wir um bei den Menschen zu sein. Ihr Beitrag hilft uns bei unserer Arbeit.

Die hohe Spendenbereitschaft ermöglichte es im Jahre 2020/21, dass eine Vielzahl von Projekten ermöglicht werden konnten:

- Kirhdach Brüssow
- Kirchenfenster in Fahrenwalde
- Vorplanung Instandsetzung Kirche Bagemühl
- Wartung unserer Orgeln
- Instandsetzung Fenster in Brüssow Ostgiebel, in Fahrenwalde, Trampe und Grünberg
- Gottesdienste
- Konfirmandenarbeit, Christenlehre und Fahrten
- Veranstaltungen in unserer Kirchengemeinde
- Glockenwartungen in unserer Gemeinde
- Abenteuer AG
- 50plus, Männerkreis und Seniorenkreis
- Kirchenchor, Posaunenchor und Konzerte
- Licht auf dem Kirchplatz
- Instandhaltungsarbeiten an und um die Kirchen herum und vieles vieles mehr, damit Ihre Kirchengemeinde für Sie da sein kann!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Informationen unter: <http://www.kirchengemeinde-bruessow.de/seite/556563/gemeindegeld.html>

Der Seniorenkreis, 50plus und der Männerkreis müssen leider im Dezember und Januar ausfallen.

Weitere Information

Alle Veranstaltungen sind den gegenwärtigen Verordnungen anzupassen. Verschärfungen entnehmen sie bitte aus den Medien oder auf unserer Internetseite:

www.kirchengemeinde-bruessow.de Gegenwärtig gelten die Hygienebestimmungen, Abstand, Maske und Desinfektion bei unseren Veranstaltungen in der Kirche. Wir bitten um Verständnis und hoffen, dass alle gesund bleiben.

Sport – Vereinstätigkeiten – Sonstiges

Kampfkunst Dojo Uckermark e. V.

Nachdem 2020 die Karatemeisterschaft der Kinder und Jugend in Brüssow Corona bedingt ausfallen musste, wollten wir es dieses Jahr nicht soweit kommen lassen. Die notwendigen Einschränkungen, die eine solche Veranstaltung erfordert, sollten uns nicht davon abhalten das der Trainingfleiß der junge Karateka anerkannt wird. Mit Elan und Zuversicht wurde die Aufgabe angegangen. Durch die Hilfe aller Eltern und Angehörigen konnte der notwendige Mehraufwand gemeistert werden. Als Kampfrichter konnten ehemals aktive Mitglieder des Kampfkunst Dojo gewonnen werden.

Es wurden in den Einzeldisziplinen

- Karate Kata
- Bojutsu Kaa
- Kumite



in den einzelnen Altersklassen, Vergleiche ausgetragen. Es konnte eine eindeutige Leistungssteigerung nachgewiesen werden. Dies bestätigte sich in den anschließend durchgeführten Gürtel Prüfungen.

Der Vorstand gratuliert allen zur bestandenen Prüfung.



Sehr geehrte Damen und Herren,

über 30 Jahre ist es her, dass die Friedliche Revolution in der DDR den Fall der Mauer und die deutsche Einheit ermöglichte. Zwei unterschiedliche Länder mussten zusammenwachsen. Für viele Menschen in den neuen Ländern änderte sich in dieser Umbruchszeit die gesamte Lebens- und Arbeitswelt. Aber auch an Westdeutschland gingen die Ereignisse nicht spurlos vorüber. Die Erfahrungen aus dieser Zeit wirken bis heute nach und bestimmen den öffentlichen Diskurs über die deutsche Einheit mit.

Die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer möchten weiterhin zur Auseinandersetzung mit dieser Transformationsphase beitragen und haben deshalb zum zweiten Mal den Jugendwettbewerb „Umbruchszeiten. Deutschland im Wandel seit der Einheit“ ausgelobt. Das Thema der diesjährigen Runde ist „Jungsein“: Wie hat sich das Leben von Jugendlichen seit dem Mauerfall und der Einheit verändert? Und inwieweit sind die Auswirkungen auch in der Gegenwart noch spürbar? Ziel ist es, mit dem Thema „Jungsein“ Geschichten und Erfahrungen junger Menschen aus dieser Zeit in den Mittelpunkt der Betrachtung zu rücken und Jugendliche deutschlandweit dazu anzuregen, sich mit der jüngsten Vergangenheit auseinanderzusetzen.

Bis zum 1. März 2022 rufen wir Jugendliche zwischen 13 und 19 Jahren dazu auf, sich in Gruppen auf historische Spurensuche zu begeben. Sie können Geschichten aus den Familien, aus dem Wohnort, aus Vereinen, von Begegnungen mit Menschen aus dem jeweils anderen Landesteil recherchieren oder auch Veränderungen untersuchen, die junge Menschen seit 1989/90 mitgemacht haben. Zu gewinnen gibt es bis zu 30

Preise in Höhe von 500 bis 3.000 Euro sowie die Teilnahme an der Preisverleihung im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Berlin im Juni 2022.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie in Ihrer Kommune oder in Ihrem Landkreis Schulen und außerschulische Bildungseinrichtungen auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Wettbewerb hinweisen könnten und potentielle Projektbegleiter/innen sowie Jugendliche zur Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Kapitel der deutschen Geschichte ermuntern. Auf der Webseite www.umbruchszeiten.de und im Flyer finden Sie ausführliche Informationen zum Wettbewerb. Gerne können wir Ihnen auch Flyer, Poster oder Postkarten zusenden – melden Sie sich einfach bei uns.

Wir freuen uns auf vielfältige Einreichungen und spannende Geschichten des Umbruchs – schöne oder schwierige, beeindruckende oder alltägliche.

Für Rückfragen steht Ihnen das Projektbüro Umbruchszeiten sehr gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Projektbüro Umbruchszeiten

Projektbüro Jugendwettbewerb Umbruchszeiten
Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur
Kronenstraße 5 | 10117 Berlin

Tel: 030/31 98 95 336

Fax 030/ 31 98 95 210

E-Mail: umbruchszeiten@bundesstiftung-aufarbeitung.de

www.umbruchszeiten.de | www.bundesstiftung-aufarbeitung.de

Instagram: [@umbruchszeiten_](https://www.instagram.com/umbruchszeiten_)

Datenschutz:

www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/datenschutz

Liebe Freunde

2021.

12 Monate, 52 Wochen, 365 Tage oder 8760 Stunden.

Egal wie man es rechnet, es war ein Jahr der schwierigen Ereignisse, bewegenden Momente und der ganz persönlichen Highlights.

Nun ist es Zeit, es in Ruhe ausklingen zu lassen.

Ein aufregendes und ereignisreiches Jahr 2021 geht für die Fußballer des SV 90 Brüssow zu Ende.

Wir freuen uns unglaublich auf das neue Jahr und danken allen Unterstützern, Freunden, Sponsoren und natürlich unseren Mitgliedern, deren Familien, den Kindern und Eltern, die unserem Verein ein neues Gesicht geben.

Wir bewegen Brüssow!

Wir wünschen Euch allen eine besinnliche, ruhige Weihnachtszeit mit Euren Lieben und einen tollen Start in das so besondere Jahr 2022.

Bleibt gesund und munter.

Für Euren Verein



SV 90 BRÜSSOW



Frank Beyer

Deutsches Rotes Kreuz

Achtung:
Tüpiesierung für
Knochenmarkspende ganzjährig
an allen Terminen möglich.

16.04.2022 9:00- 13:00 Uhr
17.09.2022 9:00 -13:00 Uhr



Blutspendetermine 2022

DRK-Kreisverband Uecker-Randow e.V.

Eggesin

Regionale Schule „Ernst Thälmann“
Luckower-Straße 6a a

24.01.2022 15:00 -19:00 Uhr
25.04.2022 15:00 -19:00 Uhr
08.08.2022 15:00 -19:00 Uhr
24.10.2022 15:00 -19:00 Uhr

Ueckermünde

Feuerwehr, Ueckerstraße 132a

06.01.2022 14:30 -18:30 Uhr
03.02.2022 14:30 -18:30 Uhr
03.03.2022 14:30 -18:30 Uhr
07.04.2022 14:30 -18:30 Uhr
05.05.2022 14:30 -18:30 Uhr
02.06.2022 14:30- 18:30 Uhr
07.07.2022 14:30- 18:30 Uhr
04.08.2022 14:30- 18:30 Uhr
01.09.2022 14.30- 18:30 Uhr
06.10.2022 14:30- 18:30 Uhr
03.11.2022 14:30- 18:30 Uhr
01.12.2022 14:30-18:30 Uhr

Torgelow

DRK- Sozialstation, Am Bahnhof 1

01.02.2022 14:00 -18:00 Uhr
18.02.2022 14:00 -18:00 Uhr
03.05.2022 14.00 -18:00 Uhr
23.05.2022 14:00 -18:00 Uhr
02.08.2022 14:00 -18:00 Uhr
23.08.2022 14:00- 18:00 Uhr
01.11.2022 14:00 -18:00 Uhr
22.11.2022 14:00 -18:00 Uhr

Löcknitz

MIA -Begegnungszentrum
Am See 3b

18.01.2022 15:00 -19:00 Uhr
26.04.2022 15:00 -19:00 Uhr
19.07.2022 15:00- 19:00 Uhr
18.10.2022 15:00 -19:00 Uhr

Penkun

Evang. Pfarramt, Breite Str. 10

Pasewalk

Feuerwehr, Pestalozzistr.24

21.01.2022 15:00-19:00 Uhr Hort Pantoffelparadies
28.02.2022 14:00 - 18:00 Uhr
28.03.2022 14:00 -18:00 Uhr
22.04.2022 15:00 - 19:00 Uhr Hort Pantoffelparadies
30.05.2022 14:00 - 18:00 Uhr
27.06.2022 14:00 - 18:00 Uhr
22.07.2022 15:00-19:00 Uhr Oskar-Picht-Str. 61
29.08.2022 14:00 - 18:00 Uhr
26.09.2022 14:00 - 18:00 Uhr
21.10.2022 15:00-19:00 Uhr Hort Pantoffelparadies
28.11.2022 14:00 - 18:00 Uhr
27.12.2022 14:00- 18:00 Uhr

Strasburg

ZMV am Markt 22

02.02.2022 14:30 -- 19:00 Uhr
04.05.2022 14:30 - 19:00 Uhr
03.08.2022 14:30 - 19:00 Uhr
02.11.2022 14:30 - 19:00 Uhr

Ferdinandshof

Feuerwehr Str. der Freundschaft 1

25.01.2022 15:00 - 19:00 Uhr
18.04.2022 15:00 -19:00 Uhr
26.07.2022 15:00 - 19:00 Uhr
25.10.2022 15:00 - 19:00 Uhr



Spenderhotline
0800 11 949 11

Kostenlos aus dem deutschen Festnetz

PRESSEMITTEILUNG



Familientlastender Dienst Brüssow: Mehr Hilfe für Pflegebedürftige

Pflegebedürftige Menschen, die zuhause gepflegt werden, brauchen vielfältige Beratung und Unterstützung. Für sie hat der Familientlastende Dienst (FeD) der Stephanus-Stiftung jetzt seine Angebote erweitert. Neu ist zum Beispiel die Pflegeberatung nach § 37 Abs. 3 SGB XI.

Pflegeberatung: Welche Leistungen stehen mir zu? Welche Hilfen gibt es?

Der Familientlastende Dienst kommt zu den Pflegebedürftigen nach Hause. Dort beantworten die Mitarbeitenden kompetent und kostenlos alle Fragen rund um die Pflege. Leiterin Petra Klabunde sagt: „Ein regelmäßiger Beratungsbesuch ist Pflicht für alle Menschen, die einen Pflegegrad haben und Pflegegeld erhalten. Aber eine sehr sinnvolle Pflicht.“ Der Familientlastende Dienst ist eine anerkannte Pflegeberatungsstelle.

Bis zu 125 Euro für die Unterstützung im Alltag

Was viele Betroffene noch nicht wissen: Die Pflegekasse gewährt allen Pflegebedürftigen, die einen Pflegegrad haben, einen Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro monatlich. Dieser Betrag darf verwendet werden, um Pflegebedürftige im Alltag zu unterstützen und die Pflegenden zu entlasten. Der FeD in Brüssow hat dafür zusätzliche Angebote geschaffen: „Wir begleiten den Weg zum Arzt oder zum Einkauf, helfen im Haushalt und laden zu wöchentlichen Gruppenangeboten ein“, erzählt Petra Klabunde. Bislang waren diese Angebote der Stephanus-Stiftung zur Unterstützung im Alltag im Seniorenzentrum Haus am See in Brüssow angesiedelt. Der dortige Leiter Kersten Höft ist sicher: „Im Familientlastenden Dienst, der sich als Alltagshilfe für alle Generationen versteht, finden pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige eine umfassende, kompetente Anlaufstelle.“ Der Familientlastende Dienst (FeD) Brüssow bietet Hilfe und Entlastung für Angehörige und individuelle Unterstützung für Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf.

Das „Haus Am See“ bietet Platz für 57 pflegebedürftige Personen und hält auch Kurzzeitpflege bereit. Darüber hinaus stehen 13 seniorengerechte Appartements auf dem Gelände zur Verfügung.

Die Stephanus-Stiftung ist eine gemeinnützige diakonische Stiftung mit Sitz in Berlin. Durch ihre Tochtergesellschaften bietet sie soziale Dienste für Menschen im Alter an, für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sowie für Kinder, Jugendliche und Familien. Darüber hinaus verantwortet die Stephanus-Stiftung Bildungsangebote, einen Hospizdienst sowie Dienste für geflüchtete Menschen. Alle diese Angebote werden täglich von nahezu 10.000 Menschen an über 100 Standorten in Berlin und Brandenburg in Anspruch genommen. Für rund 4.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie etwa 70 Auszubildende ist die Stephanus-Stiftung mit ihren Tochtergesellschaften eine verlässliche Arbeitgeberin. Rund 700 Ehrenamtliche unterstützen die tägliche Arbeit.

Weitere Informationen unter www.stephanus.org



Landesbetrieb
Straßenwesen

Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Programmorschau



Dezember 2021 / Januar 2022

Änderungen und weitere Angebote oder Absagen vorbehalten!

Fr	17. Dezember 16:00 Uhr	KINDERKINO: Euer Wunschfilm aus 2020 »Wildhexe« + Vorfilm (DK/SWE 2018 100min FSK 6)	
Fr	17. Dezember 20:00 Uhr	»Adams Äpfel« (DK 2005 94min FSK 16)	
Di	21. Dezember 20:00 Uhr	KURZFILMTAG »Kurze Filme zur längsten Nacht« Wir zeigen für euch prämierte Kurzfilme mit geselligen Pausen dazwischen	
Fr	7. Januar 20:00 Uhr	»2001 – Odyssee im Weltraum« (UK/USA 1968 143min FSK 12)	
Fr	21. Januar 16:00 Uhr	KINDER&JUGENDKINO: »Thilda & die beste Band der Welt« (NOR 2018 94min FSK 0)	
Fr	21. Januar 20:00 Uhr	»Der Rausch« (DK/SWE/NL 2020 116min FSK 12)	

In 2022 wollen wir im Kulturhaus einen regelmäßigen Abendtermin am Freitag anbieten - **die Kulturkneipe!** Wir suchen noch Menschen, die mitwirken wollen...

Newsletter abonnieren unter [zapisy na newsletter](mailto:zapisy.na.newsletter@kulturhaus-kino-bruessow.de)
www.kulturhaus-kino-bruessow.de

DANKSAGUNG

Für die aufrichtige Anteilnahme durch Wort, Schrift und Zuwendungen in aller Form zum Ableben meines lieben Mannes

Werner Marzinski

bedanken wir uns bei allen auf das Herzlichste. Besonderer Dank gilt den Pastoren Dr. J. Grashof und Matthias Gienke, Herrn Rusin und seinem Team vom NORDLAND Bestattungshaus sowie Frau Rusin für die Gestaltung der Kaffeetafel.

In stiller Trauer
im Namen aller Angehörigen
Ursula Marzinski und Kinder

Bagemühl, im November 2021



Bitte zum
Stamm-
buch
legen!

auf allen Friedhöfen
**NORDLAND
Bestattungen**



Bert Rusin



Britta Rusin

Neustadt 14, Prenzlau
03984 - 802244
24-Std.-Dienst-Tel. (auch am Wochenende)
Puschkinstraße 7, Brüssow
039742 - 80101



Menkin,
im Oktober 2021

Danksagung

Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geld- und Blumenspenden sowie allen, die unseren lieben Verstorbenen

Otto Schönbeck

das letzte Geleit gaben, sagen wir auf diesem Wege unseren aufrichtigen Dank.

Wilhelm Schönbeck und Familie



Danksagung

Für die erwiesene Anteilnahme durch Wort, Schrift und Geldzuwendungen unserer lieben Entschlafenen

Hildegard Maahs

bedanken wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich.

Ein besonderer Dank gilt dem Pflegepersonal der Stephanus-Stiftung Brüssow, dem Bestattungshaus Gutzmer, Herrn Dr. Tarnow sowie Herrn Pastor Gienke.

Brüssow,
November 2021

Im Namen aller Hinterbliebenen
die Kinder

BESTATTUNGSHAUS

Erreichbar Tag und Nacht
(auch an Sonn- und Feiertagen)

SALOMON

- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbungen • Wohnungsaufösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 202616
www.bestattungshaus-salomon.de



Die nächste Ausgabe des Amtsblattes Brüssow

erscheint am

Donnerstag, dem 18.01.2022

Annahmeschluss für
redaktionelle Beiträge ist am
Dienstag, dem 04.01.2022

Anzeigenschluss ist am
Donnerstag, dem 06.01.2022

*Es ist schwer, einen lieben Menschen zu verlieren,
aber es tut gut zu erfahren, wie viele ihn gern hatten.*

*Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger
Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte,
Blumen und Geldzuwendungen zum Abschied meines
lieben Mannes und unseres lieben Papas*

Bernd Rehpenning

*möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten,
Freunden, Nachbarn, ehemaligen Arbeitskollegen
und Bekannten recht herzlich bedanken.
Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Salomon,
der Gaststätte "Hotel Haus am See" und
dem Fahrdienst Olaf Marquardt.*



Im Namen aller Angehörigen
Birgit Rehpenning und Kinder

Wollschow, im Oktober 2021

Enrico Manthe ▶ Malerarbeiten ◀
 Springweg 6 • 17321 Plöwen • Tel. 0151 121 563 23 • waskes@web.de
 ▶ Maler- u. Tapezierarbeiten ▶ Fassadengestaltung
 ▶ Dachbeschichtung ▶ Fußbodenarbeiten

*Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten
 und einen guten Rutsch ins neue Jahr!
 Vielen Dank für Ihr Vertrauen!*

E Inh. Michael Rakow
ELEKTRO-RAKOW
 * Elektroinstallationen * Blitzschutz

Tel.: 039742 / 80357
 Handy: 0170 / 5319588
 Fax: 039742 / 80358
 elektro-rakow@t-online.de
 Amtsstraße 5, 17326 Brüssow

*Meinen Kunden & Geschäftspartnern
 ein frohes Fest und ein gesundes 2022!*

Hans Müller
RECHTSANWALT
Interessenschwerpunkte
 Arbeitsrecht
 Verkehrs- & Verkehrszivilrecht
 Marktberg 12 | 17291 Prenzlau
 Tel.: 03984 71229 | Fax: 03984 800875

*Wir wünschen unserer Mandantschaft ein friedliches
 und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues
 Jahr. Gleichzeitig bedanken wir uns ganz herzlich
 für das uns entgegengebrachte Vertrauen.*

Ihre Hauptvertretung
Lucas Meinke

Standort Prenzlau
 Diesterwegstr. 1
 Öffnungszeiten:
 Mo: 10–13 Uhr
 Do: 10–17 Uhr

Standort Templin
 Lychener Str. 5
 Öffnungszeiten:
 Di: 10–17 Uhr
 Fr: 10–13 Uhr

E-Mail: Agentur.Meinke@Feuersozietat.de

*Frohe und besinnliche Stunden im Kreise Ihrer
 Liebsten. Vielen Dank für Ihr entgegengebrachtes
 Vertrauen.*

FEUERSOZIETÄT

Hausmeisterservice Lutz Dimter
 Hedwigshof 17 17291 Carmzow-Wallmow

Mobil: 0173-9120111
 Reparaturen und Pflege rund ums Haus.

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr! Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Ingenieur- und Sachverständigenbüro
Sven Reinke
 Dipl. Ing.

*Ich wünsche allen
 ein frohes Weihnachtsfest
 und einen guten
 Start in das Jahr 2022!*

Hochspannungsweg 1 • 17321 Löcknitz
 Telefon: 039754/22271 • Handy: 0177/5621450
 E-mail: Gutachter-Reinke@web.de
 www.grundstuecksbewertung-mv.de

*Eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten
 und ein gesundes neues Jahr wünsche ich all
 meinen Kunden auf das Herzlichste.*

Orthopädie-Schuhmacher-Meister
Karsten Krüger
 Diabetes-Zertifizierter-Betrieb

Feldstraße 22
 17309 Pasewalk
 Tel.: 03973/441444

Geschäftszeiten:
 Mo.– Mi.: 9–12 Uhr
 und 13–17 Uhr
 Do.: 9–12 Uhr
 und 13–18 Uhr

**Mein kundenfreundliches
 Leistungsangebot:**
 Anfertigung von orthopädischen Maßeinlagen • Her-
 stellung von orthopädischen Maßschuhen • Reparatur
 von vorhandenen Schuhen aller Art • Schuh- und Absatz-
 erhöhungen nach Hüft-OP oder Unfall • Verkauf von Be-
 quemschuhwerk • Lieferant aller Kassen, B.G. und Privat

**BePe-
 Immobilien** *Unsere Kunden
 sind die
 beste Werbung*

Verkauf Einfamilienhaus in 17322 Boock

Ein super toller Makler. Der Verkauf unseres denkmalgeschützten Hauses hat wunderbar funktioniert. Herr Pete ist äußerst hilfsbereit und sehr engagiert. Er hat uns bei allen Terminen stets zur Seite gestanden und hat uns begleitet. Ein Top Makler besser geht es nicht. 1000 %ig weiterzuempfehlen. Vielen lieben Dank für Ihre tolle Arbeit und Ihrem großen Engagement. Sandra B.

Immobilienkaufmann Ralf Pete
 Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

*Wir wünschen unseren Leserinnen
 und Lesern ein fröhliches und
 besinnliches Weihnachtsfest
 sowie ein erfolgreiches
 und gesundes
 neues Jahr.*

Schibri-Verlag

Kfz-Meisterwerkstatt Schmidt
17326 Brüssow • Amtsstraße 5 • Tel.: 039742/81962

- Reparatur aller Kraftfahrzeugtypen
- Waschanlage/Unterbodenschutz
- HU / AU

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für 2022!




Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr, verbunden mit dem Dank für Ihr Vertrauen. Gerne sind wir auch 2022 wieder für Sie da.

Verkauf von SILVESTERARTIKELN ab dem 29.12.2021

RANDOW TANK BAUMARKT

Rothenklempenower Str. 49 a, 17321 Löcknitz, Tel. 039754 20667, info@randow-gruppe.de



ICH WÜNSCHE ALLEN KUNDEN, GESCHÄFTSPARTNERN, FREUNDEN UND BEKANNTEN EIN SCHÖNES UND BESINNLICHES **WEIHNACHTSFEST** UND EIN GESUNDES NEUES JAHR.

BMS Bauelemente Montage Service

Volker Groß

Woddow Nr. 19a • 17326 Brüssow
Tel.: 039742/86995 • Funk: 0174/6111222



UMST Klaus Schaffrath

All meinen Kunden und Geschäftspartnern wünsche ich frohe Weihnachten und ein gesundes, neues Jahr!

Uckermark Solartechnik

- Heizung • Sanitär
- erneuerbare Energien
- Projektentwicklung

www.uckermark-solartechnik.de
Carmzow 47 a • 17291 Carmzow-Wallmow • Tel. 039854/37733



Wir starten die Vorstellung des Projektes „Pakt für Pflege“ im Norden der Uckermark im kommunalen Verbund, welches gemeinsam mit dem Ländlichen Arbeitsförderung Prenzlau e.V. umgesetzt wird.

Vorstellung des Kooperationsförderprogramms

- ▶ Ausbau in allen Bereichen von unabhängigen Beratungsstellen vor Ort
- ▶ Wann und wieviel Beratungsbedarf besteht in den Gemeinden?
- ▶ Sind Stammtischtage erwünscht und wenn, wie oft?
- ▶ Wer benötigt Hilfe (welche Altersgruppen)?
- ▶ Enge Zusammenarbeit mit den Kommunen und Pflegedienstleistern in den Gemeinden
- ▶ Einsatz von Ehrenamtlichen

Besuchen Sie unsere Projektvorstellung in Gemeindevertretersitzungen, Seniorenweihnachtsfeiern oder auch bei Ihren regionalen Pflegeanbietern.

Wer Interesse an einem sinnstiftenden, sozialen und bürgernahen Beschäftigungsfeld hat, kann sich jederzeit an den Ländlichen Arbeitsförderung Prenzlau e.V. unter der **Tel. Nr. 03984/835929-0** wenden.

(www.pflege-vor-ort-nord-um.de)



Die kommunale Kooperation



Amt Gramzow



Amt Brüssow



Gemeinde
Nordwestuckermark



Gemeinde
Uckerland



Gebraucht wird jede helfende Hand!

bio rollin

Bio-Markt in Pasewalk (nähe Landratsamt)

Mo - Fr 08 - 18 Uhr
Sa 08 - 13 Uhr

Wir wünschen allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2022.

www.bio-rollin.de



MTL
METALLBAU INH. TORSTEN LEU

Amtsstr. 2 · 17326 Brüssow · Tel. 039742 890482

Ich wünsche all meinen Kunden, Freunden, Bekannten und Geschäftspartnern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



Richter
Heizung & Sanitär GmbH

All meinen Kunden und Geschäftspartnern wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest, einen fröhlichen Jahreswechsel und alles Gute für das Jahr 2022!



Alexander Richter • Finkenweg 2 • 17326 Brüssow
Tel. 039742 / 80727 • 0171/2198211



schmidt Vital
mehr Lebensqualität

**Bitte telefonische Terminabsprachen!!!
Sie haben Fragen zu unserem Angebot?
Wir beraten Sie gern!**



Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und Gesundheit auch für's neue Jahr! Wir danken auf diesem Wege all unseren Patienten für das in uns gesetzte Vertrauen.

Med. Massagepraxis
Ihr Schmerzspezialist
Ernst-Thälmann-Str. 2
17321 Löcknitz
Telefon: 039754/530996
mobil: 0176/31425134
www.schmidtvital.de



Alles ist im Wandel.
Unsere Verlässlichkeit bleibt.
Seit 1990.



BOREAS
energy unlimited

BOREAS bedankt sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünscht Ihnen viel Glück und **ENERGIEN OHNE ENDE** im Jahr 2022.

www.boreas.de



Wir wünschen unseren Mandanten und Geschäftsfreunden frohe Weihnachten und ein glückliches, erfolgreiches sowie gesundes neues Jahr.

NEU

listax
steuerberatungsgesellschaft mbh & co. hg

Stettiner Straße 45
17309 Pasewalk
Tel. 03973 2078-0

Friedrichstraße 31
17358 Torgelow
www.listax.de

ASZ Löcknitz 

sagt Danke mit herzlichen Advents- und Weihnachtsgrüßen.

Wir wünschen unseren Kunden und Geschäftsfreunden fröhliche und besinnliche Feiertage sowie ein zufriedenes und gesundes neues Jahr.

Bis demnächst in meiner Kfz-Werkstatt

Thomas Krüger,
Kfz-Meisterbetrieb
Prenzlauer Straße 3c, 17321 Löcknitz
Tel.: 039754/20496



EITL Freund & Partner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl. Informatiker (FH) **Heidlore Hobom**

Steuerberaterin **Annelie Moll**


Zum Weihnachtsfest frohe und besinnliche Stunden. Für das neue Jahr Gesundheit, Glück und Zufriedenheit. Danke für die gute Zusammenarbeit und Ihr Vertrauen.



Niederlassung: 17321 Löcknitz • Straße der Republik 13
Tel.: (039754) 51490/ 20615 • Fax: (039754) 51492
E-mail: fp-loecknitz@etl.de • www.etl.de/fp-loecknitz

Weihnacht in der Uckermark
„Die Zwölfen“ *Werner Karsch*

*„Die Zwölfen“
Von alter Weihnacht bis Neujahr
in den Dörfern der Uckermark
Werner Karsch*



in Buch für alle, die nach weihnachtlicher Einstimmung suchen und sich über alte Heimatgeschichten aus der Uckermark freuen. Diese Geschichten lassen uns an der Vorweihnachtszeit, den Weihnachtstagen und Silvesterfeiern in der Uckermark teilnehmen. Sie gewähren Einblicke, in ein vergangenes Brauchtum und bringen dem Leser die weihnachtliche Festtagszeit näher. Einem Adventskalender gleich, lässt sich Fenster für Fenster öffnen und Weihnachten in die Herzen schließen.

Bestellung möglich über Ihre Buchhandlung oder den Schibri-Verlag:
Tel.: 039753/22757 • Fax: 22583
Mail: Schibri-Verlag@t-online.de

ISBN 978-3-86863-037-4 • 112 S. • 12,80 €

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

via 
Telefonieren & Surfen

via 250
44€*
€/Monat

Jetzt bestellen!
www.glasfaser-sws.de

STADTWERKE SCHWEDT GmbH



* Voraussetzung für ein Glasfaserprodukt: Glasfaser-Hausanschluss, Wohnort im Verfügbarkeitsbereich Preise: inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 Prozent Vertrag: Mindestvertragslaufzeit 24 Monate, 3 Monate Kündigungsfrist, 12 Monate automatische Verlängerung Einmaliger Einrichtungspreis: via 100 und via SURF 250: 50 €, via 250 und via 1000: 0 € Premium-Router: FRITZ!Box bei via 100 und via SURF 250: 100 € statt 249 €, bei via 250 und via 1000: 50 € statt 249 €, Versandkosten 7 €, Router geht ins Eigentum des Kunden über Telefon: Festnetz-Flat, ausgenommen sind Auslands-, Sonder- und Servicenummern, Online- und Mehrwertdienste Internet: Datenvolumen unbegrenzt, Download- und Uploadgeschwindigkeit symmetrisch AGB, Leistungsbeschreibung, Produktinformationsblätter, Preisliste und Tarifoptionen: unter www.glasfaser-sws.de


Kreisversammlung unter besonderen Bedingungen

Zur XXXIV. Kreisversammlung trafen sich die Delegierten unseres Kreisverbandes am 13. November 2021 in der ehemaligen LAGA-Blumenhalle des Christa- und Peter Scherpf Gymnasium in Prenzlau. Diese fand unter erschwerten Bedingungen nach der 3G-Regel statt, nur 62 Prozent der geladenen Delegierten konnten letztendlich daran teilnehmen. Unser Präsident Herr André Worlitzer nutzte in seinem Rechenschaftsbericht die Möglichkeit, auf ein sehr erfolgreiches und aktives Jahr zurückzublicken. Viele Ehrenamtsstunden gestalteten unsere Mitglieder der Bereitschaften und der Wasserwacht, der Wohlfahrtspflege und des Jugendrotkreuz fachspezifisch und abwechslungsreich. In allen gesellschaftlichen Bereichen bringt sich unser Verband nachhaltig ein. Herr Worlitzer sprach im Namen des Präsidiums allen Aktiven ihren aufrichtigsten und herzlichsten Dank aus. Mit Interesse verfolgten die 36 Delegierten und Gäste auch den Bericht des Vorstandes über die Entwicklung der Einrichtungen und Dienste im Kreisverband. „Trotz der Coronapandemie können wir auf ein wirtschaftlich gutes Jahr im Kreisverband zurückblicken. Die Leistungsbereiche haben ihre Angebote so lange wie möglich aufrechterhalten, insbesondere in den Kitas und der Pflege. Starke Einschränkungen waren coronabedingt vor allem im ehrenamtlichen Bereich, in der Seniorenarbeit und in der Ausbildung“, berichtet der Vorstandsvorsitzende Nico Brückmann.

Mit Stolz stellte der Vorstandsvorsitzende das geprüfte Jahresergebnis für 2020 vor, das ein uneingeschränktes Testat der Wirtschaftsprüfer aufwies. Auf der Grundlage solider Finanzen und effektiver Verwaltungsstrukturen konnten die Delegierten auch den Wirtschaftsplan für 2022 verabschieden. Einhelliges Resümee der Delegierten „Wir können stolz auf unseren Verband und unsere Mitglieder sein“.

Sabine Lehmann





Deutsches
Rotes
Kreuz

Aus Liebe zum Menschen.

Sie brauchen uns?
Wir sind für Sie da!

- + Häusliche Krankenpflege
- + Beratungsstelle für Demenzerkrankte
- + Dementenbetreuung in der Häuslichkeit / in der Gruppe
- + Integrative Kindertagesstätte
- + Netzwerk Gesunde Kinder
- + Externe Tagesgruppe, Familienunterstützender Dienst
- + Wohnstätte für behinderte Menschen
- + Erste-Hilfe-Ausbildung
- + Katastrophenschutz
- + Kleiderstube für jedermann
- + Blutspende
- + Schuldnerberatung
- + Wasserwacht
- + Begegnungsstätte

Kreisverband Uckermark
West/Oberbarnim e.V.
Kreisgeschäftsstelle
Puschkinstraße 15
17268 Templin
Tel.: 03987 7006-10

www.drk-umw-ob.de

Erscheinungstermine Amtsblatt Brüssow 2022

Nr.	Anz.-schluss	Red.-schluss	Erscheint am
01/2022	06.01.	04.01.	18.01.
02/2022	03.02.	01.02.	15.02.
03/2022	03.03.	01.03.	15.03.
04/2022	31.03.	29.03.	12.04.
05/2022	05.05.	03.05.	17.05.
06/2022	02.06.	31.05.	14.06.
07/2022	30.06.	28.06.	12.07.
08/2022	04.08.	02.08.	16.08.
09/2022	01.09.	30.08.	13.09.
10/2022	29.09.	27.09.	11.10.
11/2022	03.11.	01.11.	15.11.
12/2022	01.12.	29.11.	13.12.

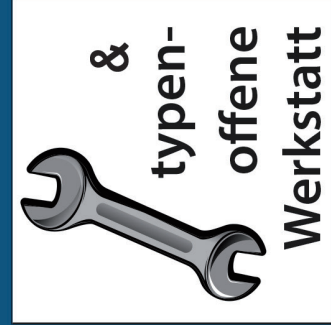
AUTOHAUS KRIESEL

**kostenloser Batterie-,
Bremsen und Reifencheck**

*Frohe Weihnachten und
eine gute Fahrt im neuen Jahr!*

Kommen Sie gut durch den Winter!

- **Fahrzeugcheck 59,00 €**
(20+ Prüfpunkte, incl. MwSt, zzgl. Material, ohne Zusatzarbeiten)



Eggesiner Straße 9b
17358 Torgelow

Tel.: 03976/23860

service@autohaus-kriesel.de